



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrünnen die Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeoIG]; SR 510.62), die insbesondere die Auflösung der Doppelspurigkeiten zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster, die Aufhebung der bisher im Geoinformationsgesetz enthaltenen spezialgesetzlichen Haftung und die Erweiterung bzw. Vervollständigung des ÖREB-Katasters bezweckt. Skeptisch erachten wir allerdings die Aufnahme der Richtpläne als behördenverbindliche Anordnungen, die sich mittelbar beschränkend auf das Grundeigentum auswirken. Nachdem die Vorlage die mit der Änderung des Geoinformationsgesetzes einhergehenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (vor allem der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREBKV]; SR 510.622.4) nicht umfasst, ist zudem keine abschliessende, gesamthafte Einschätzung aller Auswirkungen der vorliegenden Vorlage möglich.

Im Weiteren erweist es sich aus Sicht des Kantons Uri wichtig, dass die im Kanton Uri seit dem Jahr

2022 bestehende kantonale Funktion des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan durch die Änderung des Geoinformationsgesetzes nicht eingeschränkt oder sogar verunmöglicht wird. Im Übrigen verweisen wir auf den beantworteten Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. Juni 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen Änderung GeolG

Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Vernehmlassung vom 21. März 2025 bis zum 30. Juni 2025

Absender

Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf:

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Patricia Gherardi, Generalsekretärin Justizdirektion, patricia.gherardi@ur.ch, 041 875 22 52

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja, mit Vorbehalt Nein, mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeolG]; SR 510.62), die insbesondere die Auflösung der Doppelspurigkeiten zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster (nachfolgend Ziff. 1), die Aufhebung der bisher im Geoinformationsgesetz enthaltenen spezialgesetzlichen Haftung (nachfolgend Ziff. 2) und die Erweiterung bzw. Vervollständigung des ÖREB-Katasters (nachfolgend Ziff. 3) bezweckt. Skeptisch erachten wir allerdings die Aufnahme der Richtpläne als behördenverbindliche Anordnungen, die sich mittelbar beschränkend auf das Grundeigentum auswirken. Nachdem die Vorlage die mit der Änderung des GeolG einhergehenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (vor allem der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖEREBKV]; SR 510.622.4) nicht umfasst, ist zudem keine abschliessende, gesamthafte Einschätzung aller Auswirkungen der vorliegenden Vorlage möglich.

Im Weiteren erweist es sich aus Sicht des Kantons Uri wichtig, dass die im Kanton Uri seit dem Jahr 2022 bestehende kantonale Funktion des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan durch die Änderung des GeolG nicht eingeschränkt oder sogar verunmöglicht wird.

1. Auflösung der Doppelspurigkeiten zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster

Die künftige, weitgehende Auflösung der Doppelspurigkeit zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster erachten wir als sinnvoll. Das Grundbuch (als Register des Zivilrechts) und der ÖREB-Kataster sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen, für das schweizerische Katasterwesen bedeutenden Festlegungen betreffend Inhalt und Funktion. So ist es folgerichtig, dass Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts - die insbesondere in der Zeit vor 2014, als die ersten ÖREB-Katastersysteme in Betrieb genommen wurden, durch Grundbucheintragungen «gesichert» wurden - künftig neu in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden. Schliesslich begrüssen wir, dass auf die aufwendige und kostspielige rückwirkende Bereinigung der Grundbucheintragungen verzichtet werden soll.

2. Aufhebung der Haftungsnorm

Nachdem die bisherige Haftungsnorm in Artikel 18 GeoIG in Konkurrenz mit dem kantonalen Staatshaftungsrecht steht und in möglichen haftungsrechtlichen Fällen die rechtliche Komplexität unnötig erhöht, unterstützen wir deren Aufhebung.

3. Erweiterung bzw. Vervollständigung des ÖREB-Katasters

Die Möglichkeit, künftig auch generell-abstrakte und behördenverbindliche Eigentumsbeschränkungen in den Kataster aufzunehmen, begrüssen wir grundsätzlich. Das Zusammenspiel von behördenverbindlichen und grundeigentümerverbindlichen Anordnungen wurde im Kanton Uri insbesondere bereits in den nachfolgenden Anwendungsfällen diskutiert und als wichtige Ergänzung für die Vervollständigung des ÖREB-Katasters empfohlen:

- Naturgefahrenkarte (behördenverbindlich, mittelbar beschränkend) versus Gefahrenzonen (grundeigentümerverbindlich, unmittelbar beschränkend)
- Ortsbildschutz/ISOS-Inventare (behördenverbindlich, mittelbar beschränkend) versus Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich, unmittelbar beschränkend)
- Schutzinventare Natur und Landschaft (behördenverbindlich, mittelbar beschränkend) versus Schutzmassnahmen (grundeigentümerverbindlich, unmittelbar beschränkend)
- Schutzinventare Kultur und Denkmalpflege (behördenverbindlich, mittelbar beschränkend) versus Schutzmassnahmen (grundeigentümerverbindlich, unmittelbar beschränkend)

Wie bereits erwähnt erachten wir allerdings die Aufnahme der Richtpläne als behördenverbindliche Anordnungen, die sich mittelbar beschränkend auf das Grundeigentum auswirken, als skeptisch.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass in den Katasterausügen eine klare Unterscheidung bei der Präsentation der betreffenden Katasterinhalte unter Angabe ihrer jeweiligen rechtlichen Qualitäten zwingend notwendig ist. Für den Kanton Uri erscheint dies umso wichtiger, zumal dem Urner ÖREB-Kataster die kantonale Funktion als amtliches Publikationsorgan mit Publizitäts- und Rechtswirkung zukommt.

a. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo
